

Zwischen

der Verbandsgemeinde Westliche Börde, vertreten durch den
Verbandsgemeindebürgermeister, Herrn Fabian Stankewitz,
(nachstehend „Eigentümer“ genannt) und

Gemeinde Am Großen Bruch, vertreten durch den
Bürgermeister, Klaus Graßhoff,
(nachstehend „Gemeinde“ genannt)

wird für den Neubau der Grundschule Hamersleben und unter Einbeziehung des in §
2 genannten Grundstückes folgende

Vereinbarung nach §92 Abs. 3 KVG LSA

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Notwendigkeit dieser Vereinbarung ergibt sich aus § 92 Abs. 3 Satz 3 des
Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, insbesondere durch die
Änderung des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), die eine Vereinbarung
zur Regelung der Einzelheiten zur Durchführung von Maßnahmen (Investitions-,
Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen) sowie deren Finanzierung
vorschreibt

Die Investitionsmaßnahme beinhaltet den Schulneubau der Grundschule
Hamersleben auf dem neu zu bildenden Grundstück nach § 2 dieser Vereinbarung.

§ 2

Eigentum

Die Verbandsgemeinde Westliche Börde hat mit Beschluss vom 15.12.2022
Beschluss-Nr. 140/16/2022 und die Gemeinde am Großen Bruch mit Beschluss vom
14.12.2022 Beschluss-Nr.107/19/2022 die Übertragung der noch zu vermessenden
Teilflächen (TF) folgender betroffener Grundstücke:

- Flur 3, TF aus Flurstück 602 (ca. 300 qm), eingetragen im Grundbuch Blatt Nr. 655
unter lfd. Nr. 43
- Flur 3, TF aus Flurstück 603 (ca. 1.502 qm), eingetragen im Grundbuch Blatt Nr.
655 unter lfd. Nr. 37
- Flur 3, TF aus Flurstück 605 (ca. 914 qm), eingetragen im Grundbuch Blatt Nr. 655
unter lfd. Nr. 40
- Flur 3, TF aus Flurstück 652 (ca 85 qm), eingetragen im Grundbuch Blatt Nr. 1129
unter lfd. Nr. 39

an die Verbandsgemeinde beschlossen und vom Notariat Sternberg am 26.06.2023 beurkundet.

Die Verbandsgemeinde ist somit Eigentümer des mit einer Gesamtfläche von ca. 2.798 qm zu entstehenden Grundstückes mit der Lagebezeichnung Malinshof 3.

Die Vermessung des Grundstückes erfolgt mit Fertigstellung des Grundschulneubaus.

§ 2

Durchführung der Maßnahme

1. Zuständig für die Umsetzung der Maßnahme ist der Eigentümer.
2. Der Eigentümer stimmt sich zu den baulichen Details und Rahmenbedingungen mit der Gemeinde ab und stellt das Einvernehmen her.
3. Der Durchführungszeitraum ist für die Jahre 2021 bis April 2024 vorgesehen.

§ 3

Finanztechnische Abwicklung der Maßnahme

Insgesamt sind derzeit Gesamtkosten über den Maßnahmezeitraum von 2021 bis April 2024 in Höhe von 4.950.000 € geplant, wovon eingangs 15 %, also 742.500 € durch den Eigentümer finanziert werden.

Von den verbleibenden 85 %, also 4.207.500 €, finanziert der Eigentümer weitere 2/3 der Kosten, also 2.805.000 €. Das Übrige Drittel übernimmt die Gemeinde in Höhe von voraussichtlich 1.402.500 €.

Somit ergibt sich ein Kostenanteil des Eigentümers in Höhe von 3.547.500 €.

Der durch die Gemeinde zu finanzierende Anteil in Höhe von 1.402.500 € wird im Haushalt 2024 bis 2029 zur Auszahlung als Investitionszuschuss veranschlagt.

Der geleistete Zuschuss durch die Gemeinde erfolgt aus Mitteln der jährlichen Investitionspauschale und aus den bereits vertraglich vereinbarten Abgaben nach § 6 EEG (Windenergie). Daraus ergibt sich im Haushaltsjahr 2024 eine Einmalzahlung durch die Gemeinde an den Eigentümer in Höhe von 500.000 €.

In den Haushaltsjahren 2025 bis 2029 ergeben sich fünf gleichbleibende Raten in Höhe von 180.500 €.

Zum Ende der Maßnahme und nach entsprechendem Mittelabfluss wird der Zuschuss als immaterielles Vermögen bei der Gemeinde aktiviert und gleich der Nutzungsdauer des Grundschulgebäudes bei dem Eigentümer abgeschrieben.

Die Zwischenfinanzierung erfolgt durch den Eigentümer in Form des Kassenkredites.

§ 4
Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt bis zum endgültigen Abschluss der Baumaßnahme (Bauabnahme, Verwendungsnachweis, Rechnungslegung) und beginnt rückwirkend ab der ersten Baurechnung.

§ 5
Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Verbandsgemeinde und die Gemeinde verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame zu ersetzen, die dem Sinn der bisherigen Regelung am Nächsten kommt.
3. Der Verbandsgemeinderat hat dieser Vereinbarung in seiner Beratung am XX.XX.2021 und der Gemeinderat Am Großen Bruch am XX.XX.2021 zugestimmt.

Gröningen, den XX.XX.2021

Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister

Klaus Graßhoff
Bürgermeister
der Gemeinde Am Großen Bruch

Siegel

Siegel